



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2012

Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der
Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz
- SchVwOrgRG)
Drucksache 18/5545**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ee wird die Angabe "193,40 Euro" durch die Angabe "198,43 Euro" ersetzt.
2. In Art. 7 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:
 - "3. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene, die Staatlichen Schulämter (§ 95 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) und die Studienseminare (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung)."
 - b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Für die Beschäftigten des Landesschulamts ist beim Landesschulamt ein Gesamtpersonalrat zu bilden. Der Gesamtpersonalrat ist bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, zu beteiligen. Er nimmt auch die Aufgaben eines Gesamtpersonalrats nach § 52 Abs. 1 Satz 1 wahr. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 50 Abs. 2, Abs. 4 bis 6 und § 51 Abs. 1 und 3 entsprechend."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.
 - d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Maßnahmen, die für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der nach Abs. 4 Satz 1 gebildete Gesamtpersonalrat zu beteiligen."
 - e) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Maßnahmen, die für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten der Dienstbezirke mehrerer Staatlicher Schulämter

von allgemeiner Bedeutung sind, ist der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle nach Abs. 4 Satz 1 gebildete Gesamtpersonalrat zu beteiligen."

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Studienseminare

- § 1 Aufgaben der Studienseminare
- § 2 Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
- § 3 Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
- § 4 Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren
- § 5 Vollversammlungen
- § 6 Seminarrat

ZWEITER TEIL Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 7 Regelungsbereich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Prüfungsakte

DRITTER TEIL Wissenschaftliche Ausbildung

Erster Abschnitt Studium

- § 15 Kompetenzen und Inhalte
- § 16 Modulstruktur
- § 17 Arbeitsaufwand
- § 18 Leistungspunkte
- § 19 Dauer und Angebotsturnus von Modulen
- § 20 Ordnungen und Modulabschlussprüfungen
- § 21 Orientierungs- und Betriebspraktikum
- § 22 Schulpraktische Studien

Zweiter Abschnitt Erste Staatsprüfung

- § 23 Meldung und Zulassung
- § 24 Inhaltliche Anforderungen
- § 25 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 26 Klausuren
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen

VIERTER TEIL Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

- § 29 Voraussetzungen
- § 30 Bewerbung, Antrag
- § 31 Auswahl nach Eignung und Leistung
- § 32 Härtefälle
- § 33 Wartefälle
- § 34 Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze
- § 35 Zulassung
- § 36 Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte
- § 37 Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 38 Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern
- § 39 Zuweisung zu den Ausbildungsschulen
- § 40 Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Ausbildung

- § 41 Ziele und Inhalte
- § 42 Ausbildungsdauer
- § 43 Umfang und Gestaltung
- § 44 Module und Modulbewertung
- § 45 Ausbildungsveranstaltungen
- § 46 Pädagogische Facharbeit
- § 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

Dritter Abschnitt

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

- § 48 Meldung und Zulassung
- § 49 Zeitpunkt und Organisation
- § 50 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 51 Mündliche Prüfung

FÜNFTER TEIL

Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

- § 52 Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

SECHSTER TEIL

Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation

- § 53 Zulassungsvoraussetzungen
- § 54 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 55 Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 56 Vorbereitung des Auswahlverfahrens
- § 57 Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung
- § 58 Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase
- § 59 Qualifizierungsaufgaben
- § 60 Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss
- § 61 Ablauf des Prüfungsverfahrens

- § 62 Teile der Prüfung
- § 63 Bewertung
- § 64 Zeugnis
- § 65 Sonderregelungen

SIEBENTER TEIL

Anerkennung von Lehrerdiplomen aus EU-Mitgliedstaaten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 66 Anerkennungsverfahren
- § 67 Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

Zweiter Abschnitt

Anpassungslehrgang

- § 68 Zweck
- § 69 Organisation
- § 70 Bewertung
- § 71 Beendigung des Anpassungslehrgangs

Dritter Abschnitt

Eignungsprüfung

- § 72 Prüfungsausschuss
- § 73 Teile der Prüfung
- § 74 Bestehen, Bescheid

ACHTER TEIL

Fortbildung der Lehrkräfte

- § 75 Qualifizierungsportfolio
- § 76 Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

NEUNTER TEIL

Weiterbildung

Erster Abschnitt

Angebote der Weiterbildung

- § 77 Angebote der Weiterbildung

Zweiter Abschnitt

Zusatzprüfungen zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt

- § 78 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 79 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 80 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen
- § 81 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

ZEHENTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 82 Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 83 Übergangsvorschrift

§ 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) In Nr. 2 wird die Überschrift des Ersten Teils wie folgt gefasst:

"Erster Teil
Studienseminare"

c) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 9 eingefügt:

"3. Die Abschnittsüberschriften des ersten und zweiten Abschnitts des Ersten Teils werden gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt gefasst:

**"§ 1
Aufgaben der Studienseminare**

Die Studienseminare organisieren die ihnen übertragenen Aufgaben in der Lehrerbildung, führen sie durch und werten sie aus. Sie kooperieren dabei mit geeigneten Einrichtungen."

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

**"§ 2
Befugnisse der Leiterin oder des Leiters
des Studienseminars**

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist insbesondere befugt

1. zum Abschluss von Kooperationsverträgen im Namen des Landes Hessen, die der Erfüllung von Aufgaben des Studienseminars dienen, und
2. zur Genehmigung von Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden; die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und die Regelungen über Studiengenehmigungen bleiben davon unberührt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsberechtigt. Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und des Landesschulamtes und gegen Beschlüsse des Seminarrats. Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr. Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt."

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

**"§ 3
Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder
des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters
des Studienseminars**

(1) Die Amtsgeschäfte der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars werden im Verhinderungsfalle von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter geführt. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter kann Aufgaben einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders wahrnehmen.

(2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird die Leiterin oder der Leiter des

Studienseminars durch eine hauptamtliche Ausbilderin oder einen hauptamtlichen Ausbilder vertreten."

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(2) Bei Bedarf beauftragt das Landesschulamt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.

(3) Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars."

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Vollversammlungen

(1) An jedem Studienseminar werden eingerichtet:

1. die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder und
2. die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Die Vollversammlungen sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss die jeweilige Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird. Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrats zu beraten.

(2) Der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars,

3. die hauptamtlichen Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder und
4. die Ausbildungsbeauftragten.

Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 2 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(3) Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die sich an diesem Studienseminar in der pädagogischen Ausbildung befinden oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes teilnehmen. Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Errichtung eines neuen Studienseminars beruft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die erste Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein. Die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms und der Ausbildungsorganisation,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von sechs Personen als Mitglieder und sechs Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 4 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt."

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Seminarrat

(1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzender oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt

1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
2. spätestens alle zwei Jahre über die hauptamtliche Ausbilderin oder den hauptamtlichen Ausbilder als die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und
3. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

(3) Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird."

- d) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:
"Die bisherigen §§ 15 bis 92 werden die §§ 7 bis 84."
- f) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 11 bis 14.
- g) Die bisherigen Nummern 9, 17, 38, 39, 52, 60 und 62 werden gestrichen.
- h) Die bisherigen Nummern 10 bis 16, 18 bis 37, 40 bis 51, 53 bis 59, 61 und 63 bis 66 werden die Nummern 15 bis 65.
- i) Die Nummern 11 bis 65 werden wie folgt gefasst:
 - "11. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 12. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 13. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 14. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 25" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
 16. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt" durch das Wort "Sie" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
18. In § 18 Abs. 4 und in § 24 wird die Angabe "§ 23" jeweils durch die Angabe "§ 15" ersetzt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - ee) In Satz 6 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch das Wort "Sie" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - f) In Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) Das Wort "ihm" wird durch das Wort "ihr" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
22. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "§ 38" wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
24. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.

25. In § 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 31" ersetzt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 31" ersetzt.
27. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
28. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 31" und die Angabe "§§ 40 und 41" durch die Angabe "§§ 32 und 33" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 31" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 37" jeweils durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - e) In Abs. 5 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
29. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 34", die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
 - bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" und die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - f) In Abs. 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - g) In Abs. 7 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung ist für" durch die Wörter "Sie legt" und das Wort "zuständig" durch die Wörter "fest und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses" ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter "Sie oder er bestellt im Auftrag des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - ee) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Die Ausbildungsbehörde kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen."
 - e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) Satz 2 werden die Wörter "dem zuständigen Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
32. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "unter Beachtung der zwischen dem Amt für Lehrerbildung und den Staatli-

- chen Schulämtern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung" gestrichen.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "Staatlichen Schulamt" die Angabe "(§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" eingefügt.
34. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
35. In § 43 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 49" durch die Angabe "§ 41" ersetzt.
36. In § 44 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "§ 43" durch die Angabe "§ 35" ersetzt.
37. In § 45 Abs. 5 wird die Angabe "§ 52" durch die Angabe "§ 44" ersetzt.
38. § 46 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
39. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 49" durch die Angabe "§ 41" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
40. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 54" durch die Angabe "§ 46" ersetzt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
42. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt.

- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 61" durch die Angabe "§ 53" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Es" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt" durch die Wörter "das Landesschulamt" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Staatlichen Schulämter sind" durch die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde ist" ersetzt.
43. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" und die Angabe "§ 62" durch die Angabe "§ 54" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Zentralstelle für Personalmanagement" durch die Wörter "Das Landesschulamt" ersetzt.
44. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "vom zuständigen Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "von der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "von der Zentrale für Personalmanagement über das jeweilige Staatliche Schulamt" durch die Wörter "vom Landesschulamt" und die Angabe "§ 62" durch die Angabe "§ 54" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 63" durch die Angabe "§ 55" ersetzt.
45. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" durch die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter "Staatliche Schulamt" durch das Wort "Landesschulamt" ersetzt.
46. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Amt für Lehrerbildung und dem zuständigen Staatlichen Schulamt" durch das Wort "Landesschulamt" ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
47. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" werden durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "§ 52" wird durch die Angabe "§ 44" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
48. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
49. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 59" und die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 59" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
50. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 58" durch die Angabe "§ 50" ersetzt.
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 67" durch die Angabe "§ 59" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 51" ersetzt.

51. In § 63 Abs. 2 wird die Angabe "§ 69" durch die Angabe "§ 61" ersetzt.
52. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "der Direktorin oder dem Direktor des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "§ 65" durch die Angabe "§ 57" und die Angabe "§ 71" durch die Angabe "§ 63" ersetzt.
53. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 58" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe "60, 61 und 66 bis 72" durch die Angabe "52, 53 und 58 bis 64" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 58" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Angabe "§§ 60, 61, 65" durch die Angabe "§ 52, 53, 57" und die Angabe "§§ 66 bis 72" durch die Angabe "§§ 58 bis 64" ersetzt.
54. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
55. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
56. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "eine Person nach den §§ 11 oder 12" durch die Wörter "einer Mentorin oder eines Mentors, einer Seminarassistentin oder eines -assistenten, einer Verwaltungsassistentkraft oder einer anderen fachkundigen Person mit Lehrauftrag" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

57. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "des Amtes für Lehrerbildung" durch die Wörter "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
58. § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
59. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - a) In Satz 2 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" jeweils durch die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
60. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
61. In § 76 Satz 1 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
62. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch die Wörter "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
63. In § 79 Abs. 4 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 78" ersetzt.
64. In § 80 Abs. 3 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 78" ersetzt.
65. In § 81 Abs. 4 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 78" ersetzt."
- j) Die bisherige Nr. 67 wird gestrichen.
- k) Die bisherige Nr. 68 wird Nr. 66 und wie folgt geändert:
Die Angabe "§ 80 Satz 2" wird durch die Angabe "§ 84 Satz 2" ersetzt.

Begründung

1. Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. Nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 beträgt die Zulage, die bisher in Nr. 21 der Vorbemerkung zur BBesO A/B geregelt war, ab 1. Oktober 2012 198,43 Euro und nicht mehr 193,40 Euro wie bis zum 30. September 2012. Bei der Formulierung des Gesetzentwurfs war diese Besoldungsanpassung zum 1. Oktober 2012 übersehen worden.

2. Zu Nr. 2

Aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 91 Abs. 2 HPVG wird künftig in der Zentrale des Landesschulamts sowie in jedem Staatlichen Schulamt jeweils ein (örtlicher) Personalrat gebildet. Der örtliche Personalrat in der Zentrale des Landesschulamts umfasst die bisherigen Bereiche des Amtes für Lehrerbildung, des Instituts für Qualitätsentwicklung sowie die neu zu schaffende Zentrale des Landesschulamts.

Damit soll eine unzuträgliche Zuständigkeit des Hauptpersonalrats (HPR) beim Hessischen Kultusministerium (HKM) vermieden werden. Soll künftig eine Maßnahme nur in einem Staatlichen Schulamt umgesetzt werden, so ist der örtliche Personalrat dieses Schulamts zu beteiligen. Betrifft eine solche Maßnahme ausschließlich die Zentrale des Landesschulamts, erfolgt die Beteiligung des Personalrats in der Zentrale. Soll allerdings eine Maßnahme vollzogen werden, die mindestens zwei Staatliche Schulämter oder die Zentrale und mindestens ein Staatliches Schulamt betrifft (z.B. Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung, Personalbedarfskonzept), so wäre nach den allgemeinen Regeln des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der HPR beim HKM zu beteiligen.

Dies würde dazu führen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landesschulamts beabsichtigte Maßnahmen dem Kultusministerium zur Beteiligung des Hauptpersonalrats vorlegen müsste. Verhandlungspartner des Hauptpersonalrats ist nach § 8 HPVG die Ministeriumsleitung; die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesschulamts wäre lediglich im Rahmen der Berichterstattung in der gemeinsamen Sitzung anwesend.

Durch die Installierung eines Gesamtpersonalrats auf der Ebene des Landesschulamts wird eine solche unsachgemäße Zuständigkeit des HPR und der Spitze des HKM vermieden. Danach ist dieser neu zu bildende Gesamtpersonalrat für alle oben beschriebenen übergreifenden Maßnahmen zuständig. Verhandlungspartner dieses Gremiums ist gemäß § 8 HPVG die Präsidentin oder der Präsident des Landesschulamts. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtpersonalrats ergibt sich aus § 12 Abs. 3 HPVG. Die Mitglieder sind gemäß §§ 51 Abs. 1, 40 Abs. 3 HPVG im erforderlichen Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten freizustellen.

Sollten darüber hinaus Beschäftigte in Teilen des Landesschulamts, die weit von Wiesbaden entfernt liegen (z.B. die Tagungsstätten in Fulda und Weilburg), einen Selbstständigkeitsbeschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 HPVG fassen, ist der nach Abs. 3 zu bildende Gesamtpersonalrat in den Fällen zuständig, in denen Maßnahmen sowohl diese verselbstständigten Dienststellenteile als auch die Zentrale betreffen. Die Bildung eines weiteren Gesamtpersonalrats als zwingende Folge einer solchen Verselbstständigung, § 52 Abs. 1 Satz 1 HPVG, wird vermieden.

Der Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusministerium ist weiterhin für Maßnahmen zuständig, die die gesamte Bildungsverwaltung (Landesschulamt und Hessisches Kultusministerium) betreffen. Außerdem bleibt seine Funktion als Stufenvertretung erhalten. An der Freistellung der Mitglieder des Hauptpersonalrats ändert sich ebenfalls nichts.

3. Zu Nr. 3

Wie die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf ergeben hat, können nicht alle organisatorischen Regelungen zu den Studienseminaren von der Ebene der Rechtsverordnung auf die Ebene von Organisationserlassen und innerbehördlichen Geschäftsordnungen verlagert werden.

Die Doppelfunktion der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren in der Ausbildung und im regulären Schulbetrieb erfordert klarstellende Regelungen dazu, in welchem Umfang und auf welche Weise sie vom Studienseminar einerseits, von der Schule andererseits eingesetzt werden können. Es wurde überzeugend vorgebracht, dass diese Regelungen nur dann wirklich beachtet werden, wenn sie Gegenstand des Verordnungsrechts sind.

Wird die Rechtsstellung der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren rechtssatzförmlich geregelt, so sollten auch die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Rechtsverordnung erwähnt werden, um Missverständnisse hinsichtlich deren herausgehobener Stellung zu vermeiden.

Allerdings waren nicht sämtliche Detailregelungen, die sich in den bisherigen §§ 7 bis 12 HLbGDVO fanden, auch zur Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche von Studienseminar und Schule erforderlich. Die nunmehr vorgesehenen §§ 1 bis 4 HLbGDVO n.F. schlagen einen Mittelweg ein, der wesentliche Strukturvorgaben ins Verordnungsrecht aufnimmt, die Einzelfragen der internen Arbeit in den Studienseminaren jedoch, wie bereits im Entwurf beabsichtigt, der verwaltungsinternen Regelsetzung überlässt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen, die durch den Einschub der wieder aufgenommenen Bestimmungen in §§ 1 bis 4 HLbGDVO nötig wurden, ohne sachlichen Änderungsgehalt.

Wiesbaden, 18. September 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt